

Kapitel 4 / Ausweisschriften

1. **Allgemeines zu den Schweizer Ausweisschriften**
2. **Schweizer Pass**
 - 2.1 **Schweizer Pass 22**
 - 2.2 **Datenschutz und Sicherheitsmassnahmen**
 - 2.3 **Provisorischer Schweizerpass**
 - 2.4 **Antragsverfahren**
3. **Identitätskarte (IDK)**
 - 3.1 **Antragsverfahren**
4. **Schweizer Pass + Identitätskarte = Kombiantrag**
5. **Gesichtsbild**
6. **Lieferfrist**
7. **Verlust**
8. **Preise und Gültigkeit für den Schweizer Pass und Identitätskarte**

Rechtsquellen

Bund

- Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
- Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
- Verordnung des EJPD vom 16. Februar 2010 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
- Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
- fedpol.admin.ch

Kanton

- Kantonale Ausweisverordnung (KAV), vom 11. Mai 2010

1. Allgemeines zu den Schweizer Ausweisschriften

Gemäss Art 1 Abs. 1 und 2 AwG (Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige) haben alle Schweizer Staatsangehörigen Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart. Ausweise im Sinne dieses Gesetzes dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.

Sämtliche Ausweisdaten werden in der zentralen Datenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) erfasst. Dadurch werden allfällige Mehrfachausstellungen verhindert und Missbräuche erheblich erschwert. Die zentrale Datenhaltung ermöglicht ausserdem Auskunftserteilung im Rahmen der Amtshilfe zur Aufnahme von Verlustmeldungen und zur Identitätsabklärung.

2. Schweizer Pass

2.1 Schweizer Pass 22

Als assoziierter Schengen-Staat ist die Schweiz verpflichtet, nur noch einen Pass mit elektronisch gespeichertem Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücken auszustellen, einen so genannten E-Pass. Die Einführung eines biometrischen Schweizer Passes stellt eine internationale Verpflichtung dar, deren Erfüllung weiterhin die Reisefreiheit der Schweizerinnen und Schweizer sicherstellen soll. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 17. Mai 2009 die Vorlage angenommen. Die Einführung des biometrischen Passes erfolgte am 1. März 2010 und löst die Pässe 03 und 06 ab. Der Pass 10 erfüllt die Sicherheitsanforderungen, ist maschinenlesbar und entspricht den technischen Spezifikationen der ICAO (internationale Zivilluftfahrtorganisation). Das Bundesamt (EJPD) bestimmt die Ausweisarten und regelt deren Besonderheiten. Am 31. Oktober 2022 wurde der Pass 10 durch den neuen Schweizer Pass 22 abgelöst.

2.2 Datenschutz und Sicherheitsmassnahmen

Seit März 2010 werden nur noch biometrische Pässe ausgestellt. Sie sind mit einem Chip versehen, auf dem die Fingerabdrücke und ein Gesichtsbild elektronisch gespeichert sind. Mit diesen Daten ist das Dokument schwieriger zu missbrauchen.

Dank dem biometrischen Pass kann die Schweiz mit europäischen Partnerstaaten im Schengen-Raum zusammenarbeiten. Die Daten sind im Chip gespeichert, der sich im Passdeckel befindet. Er kann nicht mehr unbemerkt verändert werden: Ein gestohlener oder verlorener Pass ist somit vor Missbrauch sicher. Eingesehen werden die Daten nur mit Lesegeräten, die verschlüsselt übermitteln. Eine Ortung oder Überwachung von Personen anhand des Passes ist nicht möglich. Geschützt sind besonders die Fingerabdrücke: Die Schweiz berechtigt für den Zugriff nur Länder, deren Datenschutz dem schweizerischen gleichwertig ist. Auch andere Stellen, welche die Identität von Personen überprüfen, müssen diesem Standard entsprechen.

Internationales Zeichen für biometrische Pässe:



2.3 Provisorischer Schweizer Pass

In dringenden Situationen, namentlich, wenn die Frist von 10 Arbeitstagen für die Erlangung eines ordentlichen Passes nicht mehr ausreicht, ein gültiger Ausweis nicht vorgelegt werden kann (z. B. weil er unmittelbar vor der Abreise abhandengekommen ist) oder ein gültiger Ausweis den Anforderungen des Ziellandes nicht genügt, kann das kantonale Passbüro mit der Ausstellung eines provisorischen Passes helfen. Ein solcher wird für die Dauer des geplanten Auslandsaufenthaltes, allenfalls für die vom Einreiseland geforderte Dauer, jedoch für maximal 12 Monate ausgestellt.

Die Notpassstellen in den Flughäfen Zürich-Kloten, Genève-Cointrin, Basel-Mühlhausen und Lugano-Agno können in einem begründeten Notfall einen provisorischen Pass ausstellen, wenn sich die beantragende Person ausweisen kann, das Schweizer Bürgerrecht hat, persönliche Daten und Identität festgestellt werden können und kein Hinderungsgrund für die Ausstellung eines Ausweises vorliegt. Die Kosten betragen CHF 150.00.



Einwohnerwesen

Schweizer Auslandvertretungen können provisorische Pässe ausstellen, wenn die persönlichen Daten und die Identität der beantragenden Person festgestellt werden können und kein Verweigerungsgrund vorliegt.

Die Bestellung eines provisorischen Passes kann beim kantonalen Passbüro im Internet unter www.schweizerpass.ch oder telefonisch unter 041 819 21 05 (Dauer ca. 10 Minuten pro Person), erfolgen. Provisorische Pässe müssen von Montag bis Freitag bis spätestens 16.00 Uhr beantragt werden. Wenn es am gewünschten Tag noch verfügbare Termine hat, kostet der provisorische Pass CHF 100.00. Falls das kantonale Passbüro an diesem Tag ausgebucht ist, wird eine zusätzliche Expressgebühr von CHF 25.00 verrechnet.

Der provisorische Pass muss bei der Einreise in die Schweiz zurückgegeben werden. In der Regel wird der provisorische Pass bei der Rückreise in die Schweiz am Flughafen eingezogen. Die für den provisorischen Pass bezahlte Gebühr wird bei der Ausstellung eines ordentlichen Ausweises nicht angerechnet.

2.4 Antragsverfahren

Der Schweizerpass ist von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz im Kanton Schwyz beim Passbüro des Kantons Schwyz zu beantragen, idealerweise mittels Online-Bestellung. Bei der persönlichen Vorsprache, **welche nur nach erfolgter Terminvereinbarung möglich ist**, werden die Identität geprüft und die biometrischen Daten erfasst.

Bei allen Antragsarten werden die notwendigen Daten erfasst, durch das kantonale Passbüro Schwyz geprüft und ein Termin für die Biometrie-Datenerfassung vereinbart. Wenn der Antrag über das Internet gestellt wird, können die Bürgerinnen und Bürger den gewünschten Termin selbständig via Online-Terminkalender reservieren. Die Biometrie-Datenerfassung umfasst die Aufnahme des Gesichtsbildes, die digitale Erfassung zweier Fingerabdrücke sowie die Unterschrift.

Folgende Unterlagen sind bei der persönlichen Vorsprache mitzubringen:

- Der zu ersetzende Ausweis (falls vorhanden)
- Im Falle eines Verlustes wird eine Verlustanzeige einer schweizerischen Polizeistelle benötigt
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Bevormundete sind durch die sorgeberechtigte Person resp. gesetzliche Vertretung (Vormund) zu begleiten. Die sorgeberechtigte Person oder die gesetzliche Vertretung muss sich mit Pass oder Identitätskarte ausweisen.
- Neu eingebürgerte Personen bringen den ausländischen Reisepass zur Identifikation mit
- Allenfalls weitere Dokumente wie Familienausweis, "Einwilligungsformular" (Nachweis über das Sorgerecht) usw.

Das Gesichtsbild (Foto) wird ab Geburt in den Ausweis aufgenommen, Fingerabdrücke erst ab dem 12. Altersjahr. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie bevormundete Personen sind durch eine sorgeberechtigte Person resp. durch die gesetzliche Vertretung (Vormund) zu begleiten. Bei gemeinsamem Sorgerecht ist zwingend die Zustimmung beider Eltern erforderlich. Der nicht begleitende Elternteil gibt seine Zustimmung mit untenstehendem



Einwohnerwesen

Einwilligungsformular schriftlich ab inkl. Vorweisung einer Pass- oder ID-Kopie. Falls vorhanden, ist der Nachweis des alleinigen oder gemeinsamen Sorgerechts vorzulegen.

Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Von der persönlichen Erscheinungspflicht kann nur in Fällen von schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen und unzumutbar langen Wegen im Ausland abgewichen werden. Über Ausnahmen im Ausland entscheidet die zuständige Schweizer Vertretung. Für Kinder, Minderjährige und bevormundete Personen gelten besondere Bestimmungen.

Das kantonale Passbüro überprüft mittels Personenstandsregister (Infostar) die Antragsdaten, welche danach elektronisch an das zentrale Informationssystem Ausweisschriften (ISA) übermittelt werden. Diese Daten werden an das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als Ausweisproduzent für den Schweizer Pass weitergeleitet. Der Schweizer Pass wird den Antragstellern per eingeschriebener Post zugestellt. Der «alte» Schweizer Pass kann nach der Entwertung (spezielle Lochung) auf Wunsch, dem Inhaber zurückgegeben werden.

Im Ausland ist die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der die antragstellende Person registriert ist, zuständig. Für die Antragstellung ist das Immatrikulationsregister massgebend.

3. Identitätskarte (IDK)

Das ganze Identitätskartendesign wurde rundum erneuert. Das Ausstellungsverfahren bleibt identisch. Zum ersten Mal in der Schweizer Ausweisgeschichte bildet die neue Schweizer Identitätskarte zusammen mit dem neuen Reisepass eine Ausweisfamilie mit einheitlichem Design. Berge und Wasser sind folglich auch bei der neuen Identitätskarte zentrale Themen. Wasser prägt und gestaltet die Schweizer Landschaft. Der Pizzo Rotondo, der höchste Gipfel des Gotthardmassivs, findet auf der Vorderseite der Identitätskarte einen wichtigen Platz. Es gibt Sicherheitselemente, welche in den Werkstoffen (Kunststoff, Tinten) eingefügt sind, weitere welche bei der Kartenherstellung entstehen und wieder andere welche bei der Personalisierung der Karte erzeugt werden.

3.1 Antragsverfahren

Für die Bestellung einer IDK muss jede Person persönlich beim Einwohneramt der Wohngemeinde oder beim kantonalen Passbüro vorsprechen und – sofern schreibfähig, aber grundsätzlich ab dem 7. Altersjahr – den Antrag unterschreiben; bei unmündigen Personen ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die «alte» IDK ist bei der Bestellung mitzubringen. Für Bestellungen auf der Wohnsitzgemeinde wird für jede Person (auch für Kleinkinder) 1 Passfoto (nicht älter als ein Jahr) benötigt. Das Foto muss den Vorgaben auf der Fotomustertafel entsprechen. Wenn die Bestellung direkt über das kantonale Passbüro läuft, so wird das Gesichtsbild direkt beim kantonalen Passbüro gemacht. Die Anträge für Identitätskarten werden elektronisch mit der NAVIG-Applikation (Neues Antragsverfahren für Identitätskarten bei den Gemeinden) erfasst.

Das Einwohneramt übernimmt die Personalien gemäss Einwohnerregister ins NAVIG-Programm. Dort werden Grösse, ein allfälliger Allianzname, die Auswahl des Heimatortes (falls mehrere vorhanden sind), die Zustelladresse sowie abgelaufene oder entwertete Ausweise erfasst. Das Gesichtsbild wird mit dem neuen Antragsverfahren eingescannt und eingefügt. Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift auf dem Unterschriften-Pad die Richtigkeit



Einwohnerwesen

der Angaben zu bestätigen. Allfällige Beilagen (Verlustanzeigen, Arztzeugnisse, Ernennungsurkunde etc.) werden eingescannt und dem Antrag im NAVIG beigelegt. Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch an das kantonale Passbüro Schwyz. Dieses überprüft die vorhandenen Daten auf deren Richtigkeit mittels Abgleich von INFOSTAR, RIPOL und ISA. Ebenso wird die Qualität des Gesichtsbildes und der Unterschrift überprüft. Bei Unstimmigkeiten und/oder ungenügender Qualität wird der Antrag an die Gemeinde zurückgewiesen. Ist nichts zu beanstanden, schliesst das kantonale Passbüro den Antrag ab. Dieser wird zur Produktion der IDK dem BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik) weitergeleitet. Die IDK wird per eingeschriebener Post an die angegebene Zustelladresse, in der Regel den Antragstellern geschickt. Die «alte» IDK kann nach der Entwertung und auf Wunsch, dem Inhaber zurückgegeben werden.

Im Ausland ist die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der die antragstellende Person registriert ist, zuständig. Für die Antragstellung ist das Immatrikulationsregister massgebend.

4 Schweizer Pass + Identitätskarte = Kombiantrag

Beim Kombiangebot (gleichzeitiger Antrag für Pass und Identitätskarte) wird gleich vorgegangen wie bei der Beantragung eines Passes 22. Die Meldung erfolgt bei der zuständigen ausstellenden Behörde (Antragsverfahren gemäss Punkt 5.2.4). Danach werden ein Pass mit elektronisch gespeicherten Daten und eine IDK ohne Chip erstellt.

5 Gesichtsbild

Zur Biometrie-Datenerfassung muss kein Foto mehr mitgebracht werden. Mitgebrachte Fotografien in digitaler Form oder Papierform werden nicht mehr angenommen. Das Gesichtsbild wird bei der persönlichen Vorsprache direkt beim kantonalen Passbüro in Schwyz erstellt.

Für Anträge von Identitätskarten bei der Gemeinde ist die Abgabe eines Passfotos jedoch erforderlich. Es wird für jede Person (auch für Kleinkinder) 1 Passfoto (nicht älter als ein Jahr) im Format 35 x 45 mm (ohne Rand) benötigt. Das Passfoto muss von guter Qualität sein, ob schwarz/weiss oder farbig spielt keine Rolle. Wichtig ist der neutrale Hintergrund, Frontaufnahme, gute Auflösung, freies Gesicht ohne Kopfbedeckung sowie keine Brillenspiegelung.

Das Foto muss der Fotomustertafel entsprechen und die Person eindeutig identifizieren. Fotos mit Kopfbedeckung für Ordensfrauen oder Personen, die einer Glaubensgemeinschaft angehören, welche das Tragen einer Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit vorschreibt, können bewilligt werden.

Siehe auch im Internet unter www.fedpol.admin.ch



Einwohnerwesen

6 Lieferfrist

Die Frist für die Zustellung der Ausweispapiere beträgt max. 10 Arbeitstage (30 Tage im Ausland) ab Genehmigung des Antrages durch die zuständige Behörde. Bei fehlenden Unterlagen oder wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, kann es zu einem zusätzlichen Behördengang kommen. Die Ausweise werden per Einschreiben zugestellt. Die Zustellung erfolgt bei Kombibestellungen separat.

Der Ausweis ist sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Fehler innert 30 Tagen seit Empfang bei der antragstellenden Behörde zu melden. Trägt die Ausfertigungsstelle die Verantwortung für einen mangelhaften Ausweis oder Versäumnis der Zustellfrist (10 Tage Inland / 30 Tage Ausland), wird der Ausweis kostenlos ersetzt.

7 Verlust

Bei Verlust des Schweizer Passes oder der IDK wird ein neuer Ausweis nur gegen Vorweisung einer Verlustanzeige (im Original) einer schweizerischen Polizeistelle erstellt. Der gestohlene, verlorene oder verlegte Ausweis ist fortan ungültig. Seine Nummer wird national und international zur Fahndung ausgeschrieben. Wurde der Verlust einer Polizeistelle gemeldet, muss eine Wiederauffindung des Ausweises gemeldet werden und ist einer ausstellenden Behörde abzugeben, damit die entsprechende Entwertung vorgenommen werden kann. Verlustmeldungen von ausländischen Polizeistellen werden seit 2003 nicht mehr akzeptiert.

8 Preise und Gültigkeit für den Schweizer Pass und die Identitätskarte

Die Gebühren müssen direkt bei Antragstellung beim kantonalen Passbüro bzw. bei der Gemeinde bezahlt werden.

Pass (inkl. Portokosten - pro Ausweis CHF 5.00)

Erwachsene, gültig 10 Jahre	CHF 145.00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, gültig 5 Jahre;	CHF 65.00

Kombiangebot (Pass und IDK)

Erwachsene, gültig 10 Jahre	CHF 158.00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, gültig 5 Jahre	CHF 78.00

Provisorischer Pass

Erwachsene, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF 100.00
Zuschlag Expressgebühr kantonales Passbüro	CHF 25.00
Zuschlag für die Ausstellung am Flughafen	CHF 50.00

Identitätskarte (inkl. Portokosten - pro Ausweis CHF 5.00)

Erwachsene, gültig 10 Jahre CHF 70.00

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, gültig 5 Jahre CHF 35.00

Jahre

Zuständigkeiten Bund

fedpol

Bundesamt für Polizei

Guisanplatz 1A

3003 Bern

Telefon 058 463 11 23

www.fedpol.admin.ch

Zuständigkeiten Kanton

Amt für Migration

Passbüro

Steistegstrasse 13

Postfach 462

6431 Schwyz

Telefon 041 819 21 05

pass@sz.ch

www.sz.ch/passbüro

Weitere Informationen sind zu finden:

- www.sz.ch
- www.eda.admin.ch
- www.fedpol.admin.ch